

RS UVS Kärnten 2004/01/27 KUVS- 1717/4/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.2004

Rechtssatz

Bei einer Stange (?Ständer") mit Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit a Z 13b iVm § 54 Abs 5 StVO handelt es sich um eine Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs iSd § 31 Abs 1 StVO (die Stange und die darauf angebrachten Straßenverkehrszeichen bilden eine Einheit). Wird eine solche Einrichtung vom Beschuldigten so angefahren, dass die Stange schräg steht und erfolgte keine Verständigung der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle, begeht der Beschuldigte eine Verwaltungsübertretung gemäß § 31 Abs 1 StVO.

Schlagworte

Anfahren einer Stange mit Straßenverkehrszeichen, Beschädigung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, Verständigungspflicht, Definition Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, Stange, Ständer, Verkehrszeichenständer

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at